



## **Fördergrundsätze für die Vergabe von Stipendien für den Lebensunterhalt**

1. **Bedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin**
  - > Das Einkommen ist in der Regel geringer als der BAFöG-Satz.
  - > Ersparnis ist zwar vorhanden, in der Regel aber geringer als 5000 €.
  
2. **Besondere Begabung**, die durch Beurteilung der Lehrkraft der/des Studierenden nachgewiesen wird.
  
3. **Höhe und Umfang der Förderung**
  - > Die Höhe der Förderung beträgt 1.800 €/ Semester (ab SS 2016).
  - > Dauer der Förderung:  
Die Förderung umfasst maximal 4 Semester im Verlauf des gesamten Studiums (Bachelor- und Masterstudium).
  - > Von der Förderung eines Zweitstudiums (Master), von Promotionsstudien und Studien zur Erlangung der Konzertreife wird abgesehen.  
Begründung:  
Die GdF kann keine Dauerfinanzierung übernehmen, sondern kann soziale Härten bei begabten Studierenden nur vorübergehend ausgleichen.  
Eine Finanzierung durch eigene Einnahmen erscheint in den genannten Studienzeiten zumutbar
  
4. Folgende **Studienphasen** werden vorrangig gefördert:
  - > das Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird,  
(abweichend gilt für Schauspiel- Studierende - einschl. Figurentheater -: gefördert wird die Anfangsphase des Studiums, also 1. und 2.Semester, nicht aber das Semester der Zwischenprüfung)
  - > die beiden letzten Semester vor dem Bachelor-Examen
  - > und das 3.und 4. Semester des Masterstudiums.